

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 25.

Weimar.

23. Dezember 1882.

Inhalt: Kirchengesetz, betreffend die Folgen der Verletzung kirchlicher Pflichten in Bezug auf Taufe, Konfirmation und kirchliche Trauung, Seite 233. — Nachtrag zum Regulativ vom 12. April 1876, betreffend die Verbesserung der Besoldungen der evangelischen Geistlichen und die Errichtung eines Centralfonds für dieselben, Seite 235. — Nachtrag zu dem Statut der Pensionsanstalt für die Wittwen und Waisen der evangelischen Geistlichen des Großherzogthums vom 20. Dezember 1854, Seite 237. — Nachtrag zu den §§ 6 und 12 der Kirchengemeinde-Ordnung vom 24. Juni 1851, Seite 238. — Nachtrag zu den §§ 43 und 44 der Geschäfts-Ordnung für die Landessynode, Seite 239. — Ministerial-Bekanntmachung, die Zusammenlegung der in Jena bestehenden Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Kommission zur Prüfung der Kandidaten des höheren Schulamts betreffend, Seite 240. — Ministerial-Bekanntmachung, das mit dem 1. Januar 1883 in Kraft tretende Arzneibuch „Pharmacopoea Germanica. Editio altera“ betreffend, Seite 241.

[107] Kirchengesetz, betreffend die Folgen der Verletzung kirchlicher Pflichten in Bezug auf Taufe, Konfirmation und kirchliche Trauung; vom 9. Dezember 1882.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen = Weimar = Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

zc. zc.

verordnen über die Folgen der Verletzung kirchlicher Pflichten durch evangelische Kirchenglieder in Bezug auf Taufe, Konfirmation und kirchliche Trauung mit Zustimmung der Landessynode, wie folgt:

1882

39

§ 1.

Wenn Kirchenglieder ihre Pflicht verabsäumen, die unter ihrer Gewalt stehenden Kinder taufen oder konfirmiren zu lassen, oder für die von ihnen eingegangene Ehe die kirchliche Trauung nachzusehen, so ist auf sie durch Zuspruch und Mahnung des Pfarrers und geeigneten Falles eines oder mehrerer Kirchengemeindevorsteher einzuwirken.

Wer ungeachtet solcher Einwirkung die Erfüllung der kirchlichen Pflicht zu versagen fortfährt, ist durch den Kirchengemeindevorstand zur Nachholung des Versäumten binnen einer angemessenen Frist unter Hinweisung auf die Folgen der Unterlassung schriftlich aufzufordern.

Bleibt auch diese Aufforderung erfolglos, so ist der Schuldige durch Beschluß des Kirchengemeindevorstandes der in § 2 bezeichneten Rechte für verlustig zu erklären.

Der Beschluß ist dem Betroffenen mündlich oder schriftlich zu eröffnen.

§ 2.

Kirchenglieder, welche die Erfüllung der kirchlichen Pflicht,

- a) die unter ihrer Gewalt stehenden Kinder taufen,
- b) oder konfirmiren zu lassen,
- c) oder für die von ihnen eingegangene Ehe die kirchliche Trauung nachzusehen,

beharrlich versagen,

sollen der Fähigkeit, ein kirchliches Amt, namentlich auch das eines Kirchengemeindevorsteher's zu bekleiden,

in den Fällen unter a) auch der Fähigkeit zur Taufpathenschaft, für verlustig erklärt werden.

§ 3.

Wird die versäumte kirchliche Pflicht nachträglich noch erfüllt oder, falls dies nicht mehr möglich, das gegebene Vergerniß durch andauerndes kirchliches Wohlverhalten oder bezogene Sinnesänderung gesühnt, so sind dem Kirchenglied die entzogenen kirchlichen Rechte durch Beschluß des Kirchengemeindevorstandes wieder beizulegen.

§ 4.

Gegen die Entscheidungen des Kirchgemeindevorstandes (§§ 1, 3) findet Beschwerde an die Kircheninspektion, gegen die Entscheidungen der Kircheninspektion Beschwerde an den Kirchenrath statt.

Die Beschwerde steht dem betroffenen Kirchenglied, wie auch dem Pfarrer zu.

Gegeben Weimar, den 9. Dezember 1882.



Carl Alexander.

Stichling.

[108] Nachtrag zum Regulativ vom 12. April 1876, betreffend die Aufbesserung der Besoldungen der evangelischen Geistlichen und die Errichtung eines Centralfonds für dieselben.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen=Weimar=Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

zc. zc.

verordnen mit Zustimmung der Landessynode, was folgt:

§ 1.

Der § 1 des Regulativs vom 12. April 1876, betreffend die Aufbesserung der Besoldungen der evangelischen Geistlichen und die Errichtung eines Centralfonds für dieselben, ist aufgehoben.

§ 2.

An Stelle desselben treten folgende Bestimmungen: